



EINZELBEWERTUNG VON LEISTUNGEN: BUNDESGERICHTSHOF ERKENNT SPLITPERTABELLEN AN

Eine wesentliche Erleichterung für viele Honorarberatungsfälle bringt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH). Der BGH hat festgestellt, dass Architekten und Ingenieure bei der Abrechnung von Leistungsphasen, die sie nicht vollständig erbracht haben, auf Hilfsmittel wie die „Steinfurt-Tabelle“ zur Bewertung einzelner Grundleistungen zurückgreifen können (Urteil vom 16.12.2004, Az.: VII ZR 174/03). Weiter haben die Richter ausgeführt, dass diese Tabellen auch als Bewertungshilfe für die Bewertung nicht mehr erbrachter Leistungen dienen können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Einzelbewertung von Leistungen häufiger erforderlich ist als man gemeinhin denkt. „Einsatzgebiete“ sind neben den Fällen des § 8 Abs. 2 HOAI insbesondere Vertragskündigungen. Relevanz hat das Thema der Bewertung einzelner Grundleistungen zudem durch eine Entscheidung des BGH vom 24.06.2004 erlangt. In diesem Urteil hat der BGH der bisherigen Lehre von den zentralen Grundleistungen eine Absage erteilt und entschieden, dass der Architekt bei einem an § 15 HOAI (aktuell: Anlage 11 der HOAI) orientierten Planungsvertrag die Erbringung sämtlicher Grundleistungen als eigenständige Teilerfolge des Gesamtwerkes schuldet. Erbringt er nicht alle Grundleistungen, ist das Honorar anteilig zu mindern (vgl. DAB 8/04, S. 48 ff.).

Splitter-Tabellen zu Leistungen der Objektplanung nach Anlage 11 der HOAI befinden sich in den diversen Kommentaren zur HOAI. Für andere Planbereiche existieren Einzelbewertungstabellen in dem Buch von Wingsch. Leistungsbeschreibungen und Leistungsbewertungen zur HOAI, Werner Verlag. Ähnliches bieten die sog. „Siemon-Tabellen“. Die Tabellen basieren auf Erfahrungen aus einer Vielzahl von abgewickelten Verträgen.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 02/2010